

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 77/17

5 Ca 189/17 ArbG Lübeck



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Wertfestsetzung

pp.

hat die 6. Kammer der Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 06.07.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ...als Vorsitzenden
b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers wird der Wertfestsetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 12.04.2017 in der Fassung des Abhilfebeschlusses vom 23.05.2017 – 5 Ca 189/17 – teilweise abgeändert und der Wert des Streitgegenstandes auf 9.342,67 EUR festgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

Die gemäß §§ 33 Abs. 3, Abs. 4 RVG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und damit zulässige Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers ist nur teilweise begründet. Der Kündigungsschutzantrag, mit dem sich der Kläger gegen zwei Kündigungen wendet, war mit 9.342,67 EUR zu bewerten. Den hilfsweise geltend gemachten Weiterbeschäftigungsanspruch hat das Arbeitsgericht dagegen zutreffend nicht gesondert bewertet.

1. Der Wert des Kündigungsschutzantrags, mit dem sich der Kläger zum einen gegen die fristlose Kündigung vom 23.01.2017 und zum anderen gegen die fristgemäße Kündigung vom 17.02.2017 zum 31.03.2017 wendet, ist mit 9.342,67 EUR zu bewerten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein ist bei der Streitwertfestsetzung bei Mehrfachkündigungen darauf abzustellen, welchen zeitlichen Bereich ein Feststellungsantrag mit dem ihm innewohnenden Streitgegenstand umfasst. Hierbei wird der Feststellungsantrag hinsichtlich der zeitlich ersten Kündigung in jedem Fall begrenzt durch den Feststellungsantrag hinsichtlich der zweiten und der jeweils weiteren Kündigung. Dabei ist auf den Kündigungstermin abzustellen. Die letzte Kündigung bemisst sich nach den Grundsätzen des § 42 Abs. 4 GKG (jetzt: § 42 Abs. 2 GKG). Die voran gegangenen Kündigungen werden nach der sogenannten Differenztheorie mit dem Arbeitsentgelt bewertet, das der Arbeitnehmer in dem Zeitraum zwischen der ersten und der zweiten Kündigung bzw. zwi-

schen zweiter und dritter Kündigung verdient hätte, wobei jeweils die Obergrenze des § 42 Abs. 4 GKG (§ 42 Abs. 2 GKG) zu beachten ist. Die einzelnen Streitwerte sind sodann gemäß § 5 ZPO zu addieren (LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.02.2007 – 1 Ta 285/06 -; Beschluss vom 11.04.2014 – 1 Ta 44/14 -).

Danach war die zweite und letzte Kündigung vom 17.02.2017 zum 31.03.2017 mit drei Monatsgehältern, mithin mit 5.460,00 EUR zu bewerten. Der Wert der Kündigung vom 23.01.2017 bemisst sich nach dem Entgelt, das der Kläger im Zeitraum nach Zugang der fristlosen Kündigung vom 23.01.2017 bis zum 31.03.2017 verdient hätte. Das sind nach Angaben des Klägers 3.882,67 EUR. Addiert ergibt dies 9.342,67 EUR.

2. Der Weiterbeschäftigungsanspruch, den der Kläger nur für den Fall des Erfolgs mit seiner Feststellungsklage geltend gemacht hat, ist nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen. Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch, der nicht den gleichen Gegenstand wie der Hauptanspruch betrifft, wird mit dem Hauptanspruch (nur dann) zusammengerechnet, wenn eine Entscheidung über ihn ergeht; gleiches gilt, wenn der Hilfsanspruch durch Vergleich erledigt wird (§ 45 Abs. 1, 4 GKG). Weder die eine noch die andere Voraussetzung liegt hier vor. Insbesondere hat das Arbeitsgericht über den hilfsweise geltend gemachten Weiterbeschäftigungsantrag nicht entschieden, da sich die Sache anderweitig erledigt hat. Im Einklang mit dem Inhalt des aktuellen Streitwertkatalogs (Ziff. 1 Nr. 18) vom 04.05.2016 ist der Weiterbeschäftigungsantrag daher nicht zu bewerten (vgl. auch Sächsisches Landesarbeitsgericht, Beschluss vom 25.01.2017 – 4 Ta 213/16 -; LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.09.2016 – 5 Ta 101/16 -; LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11.10.2010 – 3 Ta 196/09 -)).

3. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde kam nach § 33 Abs. 4 Satz 1 RVG nicht in Betracht.